



GEMEINDEAMT NIEDERNDORF

BEZIRK KUFSTEIN - TIROL
A-6342 NIEDERNDORF · Dorf 34
Tel. 05373/61203 · Fax 05373/61203-20
E-mail: gemeinde@niederndorf.tirol.gv.at
Internet: www.niederndorf.at

Verordnung der Gemeinde Niederndorf über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot

Aufgrund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz 1976, LGBl. Nr. 60, in der jeweils geltenden Fassung, und aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederndorf in der Sitzung vom 28.03.2011 verordnet:

§ 1

Leinenzwang

(1) Soweit dies aufgrund besonderer Verhältnisse erforderlich ist, damit das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet werden oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden, sind Hunde

a) in öffentlichen Einrichtungen, wie öffentlichen Verkehrsmitteln und allgemein zugänglichen Gebäuden, Parkanlagen und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen

b) in bestimmten Gebieten und auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen, welche in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage (Übersichtskarte der Gemeinde) mit gelber Farbe gekennzeichnet sind

an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen.

(2) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 2

Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot

(1) Neben dem Hundehalter haben alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen, dafür zu sorgen, dass das gesamte Gemeindegebiet (insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Verkehrsflächen) nicht durch Hundekot verunreinigt wird.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen.

§ 3
Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des Landes-Polizeigesetzes von der in § 23 Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,- geahndet.

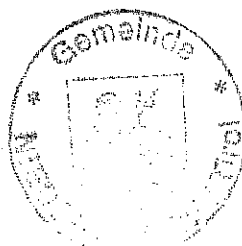
(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.820,- geahndet.

Hinweis: Gehsteige und Gehwege sowie Fußgängerzonen und Wohnstraßen sind nach der StVO sauber zu halten.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Niederndorf, am 5. April 2011



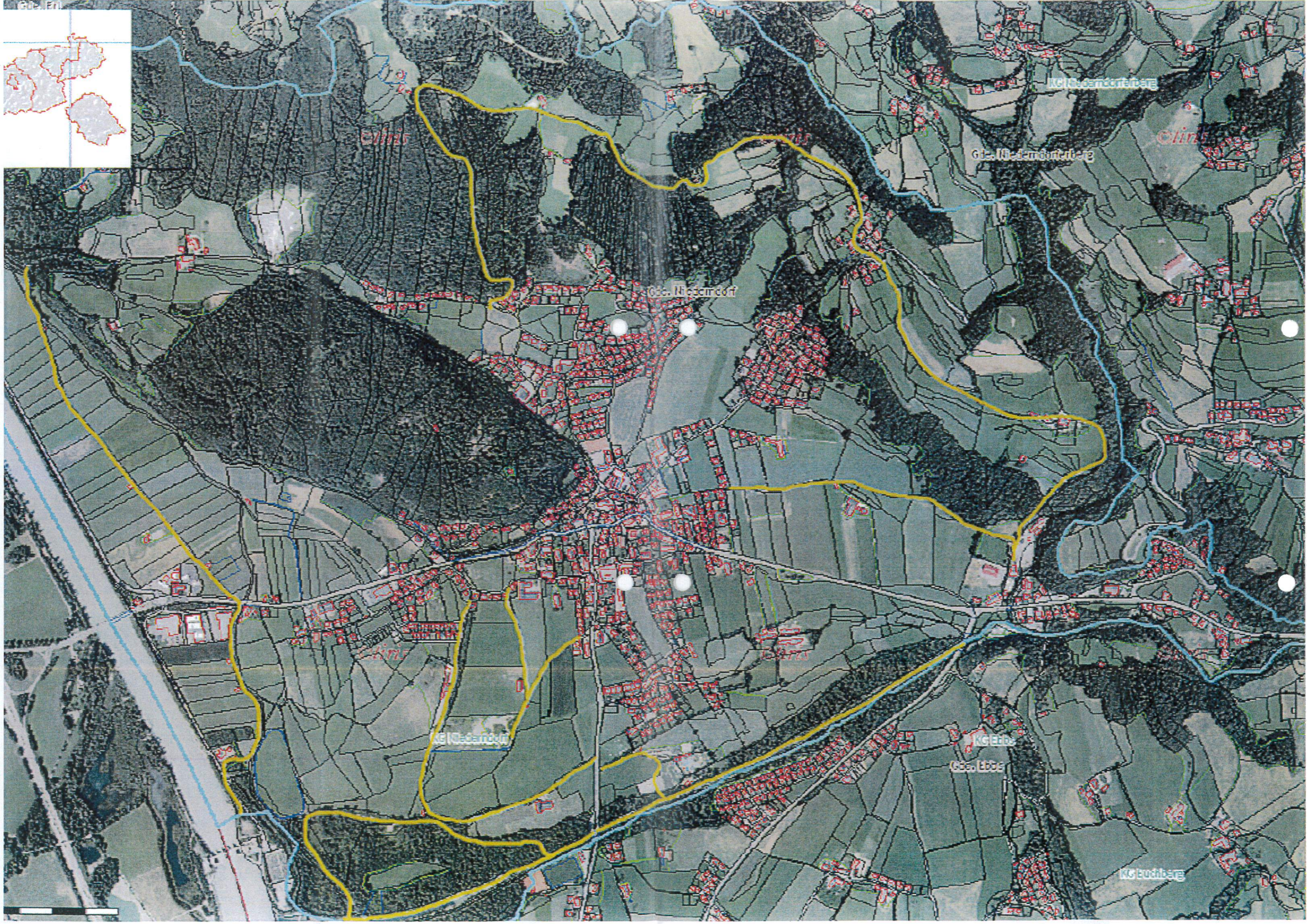
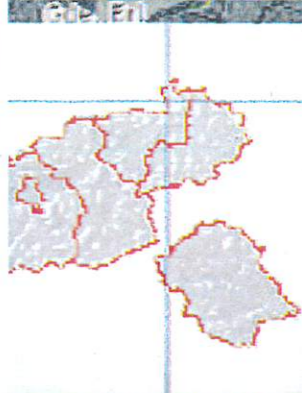
Für den Gemeinderat:

[Handwritten Signature]
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 05. April 2011

Abzunehmen am: 20. April 2011

Abgenommen am: 26.04.2011



Gle. Hecandorf

Gle. Hecandorf

Kölschmühlberg

Gle. Medemühlberg

Gle. Hecandorf

Gle. Hecandorf

Kölschmühlberg

Kölschberg

Gle. Ebbes

Kölschberg



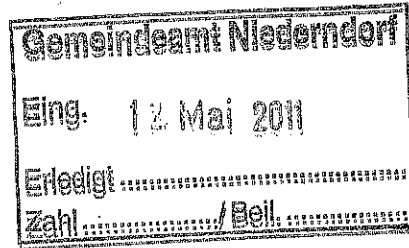


Amtssigniert. SID2011051029292
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Gemeindeangelegenheiten

Gemeinde Niederndorf
Dorf 34
6342 Niederndorf



Mag. Sarah Dullinger

Telefon 0512/508-2379

Fax 0512/508-2375

gemeindeangelegenheiten@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Per E-Mail

**Gemeinde Niederndorf;
Verordnung über Leinenzwang und Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot –
Verordnungsprüfung gem. § 122 TGO 2001**

Geschäftszahl Ib-15471/2-2011

Innsbruck, 10.05.2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Niederndorf am 28.03.2011 beschlossene Verordnung betreffend Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot wird von der Abteilung Gemeindeangelegenheiten

zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

Im Sinne einer bürgernahen und serviceorientierten Verwaltung wird gebeten, den gesamten und jeweils aktuellen Verordnungstext auch auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Mag.^a Maria Luise Berger